

Bericht

des

Volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 116), betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss der Provisorischen Nationalversammlung empfiehlt die Gesetzesvorlage des Staatsrates (mit zwei geringfügigen Abänderungen) zur Genehmigung, wobei er von einer längeren Einbegleitung im Hinblick darauf, als die baldigste Erlassung des beantragten Gesetzes überaus dringend ist und der Gegenstand des Gesetzentwurfes in der Begründung des Staatsrates bereits ausreichend erörtert wurde, absehen zu dürfen vermeint.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben jener Behörden und Amtsstellen, die mit der Bekämpfung des Kriegswuchers befaßt sind, Warenvorräte, die infolge unlauteren Gebarens oder straflicher MACHENSCHAFTEN der Allgemeinversorgung vorenthalten werden, aufzuspüren und die verschleppten, aufgestapelten oder versteckten Mengen wieder in den normalen Versorgungslauf zurückzuführen. Letzterem Zweck dienen auch jene Bestimmungen der geltenden Preistreiberverordnung vom 24. März 1917, wonach die betreffenden Zentralstellen — in unaufschiebbaren Fällen die Landesregierungen — berechtigt sind, Vorräte von Bedarfsgegenständen „anzufordern“, das heißt gegen Vergütung zu requirieren. Diese Anforderung geschieht unabhängig von dem wegen Preistreiberei, Kettenhandel, Aufstapelung u. dgl. gegen bestimmte Personen eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren, bezweckt die rasche Zuführung der erfaßten Vorräte an den Konsum und soll verhüten, daß infolge der bekannt langen Dauer der Strafverfahren notwendige Bedarfsartikel in der gegenwärtigen kritischen Versorgungslage lange ungenützt liegen bleiben oder gar der Gefahr des Verderbens ausgesetzt werden. Hierbei ist noch immer die Möglichkeit gesichert, daß im Falle der Verurteilung der Straffälligen die betreffenden Waren, an deren Stelle mittlerweile die Anforderungsvergütung (der Erlös) getreten ist, nachträglich in Verfall erklärt (konfisziert) werden können. Bei der Durchführung und Abwicklung solcher Anforderungen haben sich nun, insoweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, die geltenden Bestimmungen über die Festsetzung der Vergütung für angeforderte Mengen als absolut unzureichend erwiesen, um bei der gegenwärtigen Ernährungslage den Versorgungsbedürfnissen vollauf zu entsprechen. Bislang gilt für dieses Preisbestimmungsverfahren, daß mangels einer gütlichen Vereinbarung das Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren allenfalls über Vorschlag der Preisprüfungsstelle diesen Übernahmepreis festsetzt. Beiden Parteien — sowohl dem Vorratsbesitzer als dem Lieferungsempfänger — steht es frei, diese Entscheidung binnen acht Tagen mit Rekurs anzufechten, worüber der Gerichtshof sodann endgültig entscheidet. Dieses Verfahren ist nun selbst bei allerdringlichster Behandlung für die dermaligen außerordentlichen Bedürfnisse zu langwierig und verhindert die rasche Überführung der angeforderten Nahrungsmittel in den Verbrauch. Denn abgesehen davon, daß derlei angeforderte Vorräte zumeist leicht verderblich sind und ein längeres Zuwarten nicht vertragen, muß die Übernahmestelle, zu deren Gunsten die Schleich- oder Wucherware

angefordert wurde, um beträchtliche geldliche Verluste zu vermeiden, die endgültige Austragung der Vergütungsfrage abwarten und kann dann erst schlüssig werden, zu welchen Abgabepreisen die Ware abgegeben werden kann. Wenn hingegen die Übernahmestellen (meist Gemeinden oder öffentliche Stellen) wegen Gefahr der Verderbnis der Lebensmittel oder um einem Notstande der Bevölkerung durch sofortige Zuführung der Lebensmittel abzuhelpen, noch vor endgültiger gerichtlicher Bestimmung der Vergütung sich zur Abgabe der angeforderten Lebensmittel an die Bevölkerung zum Höchstmarktpreise oder zu einem Schätzungspreise notgedrungen entschlossen, so setzen sie sich dem oft zu ihren Ungunsten ausschlagenden Risiko aus, daß die Gerichte nachträglich eine den Abgabepreis überschreitende Vergütung festsetzen, was sich häufig bei späterem Nachweise der teureren, ausländischen Herkunft der Lebensmittel u. dgl. ergibt und waren so genötigt, die oft namhaften Unterschiede mangels der Möglichkeit, die einzelnen Verbraucher nachträglich zur Deckung heranzuziehen, aus eigenem zu tragen. Andererseits ist es in solchen Fällen für die Übernahmestellen nicht angängig, sich gegen ein solches Risiko durch vorneweg möglichst hoch gestellte Abgabepreise rückzuversichern, da sie im Falle einer späteren niedrigeren Preisbestimmung durch das Gericht einen unzulässigen Gewinn auf Kosten der Verbraucher ziehen würden und nicht in der Lage wären, den einzelnen, meist unbekanntem Verbrauchern den Unterschied zu ersetzen. Um hier Wandel zu schaffen und den Behörden ein rasches und wirksames Eingreifen zu ermöglichen, soll nun durch diesen vom Staatsrate vorgelegten und von der Provisorischen Nationalversammlung in der Sitzung vom 9. Jänner 1919 dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung binnen acht Tagen zugewiesenen Gesetzentwurf, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln, das Staatsamt für Volksernährung die Ermächtigung erhalten, jene nach dem geltenden Gesetze bereits zulässigen Anforderungen, deren rascheste Durchführung im öffentlichen Interesse geboten ist, als dringlich zu erklären. Durch eine solche Ausnahmeverfügung soll dann an Stelle der weitverwendigen gerichtlichen Preisbestimmung ein abgekürztes summarisches Verfahren treten, wonach die anfordernde Behörde — also in der Regel das Staatsamt für Volksernährung selbst — nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, und zwar womöglich in Anwesenheit des Vorratsbesizers und des Lieferungsempfängers, diesen Vergütungspreis endgültig festsetzt. Aus überwiegenden öffentlichen Rücksichten soll nun auf dem Gebiete der Volksernährung die im Grundgesetze über die richterliche Gewalt vorgesehene gesetzliche Ausnahme eintreten, daß eine Aufhebung dieser Preisbestimmung im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen bleibt.

In den Beratungen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde in diesem Punkte eingehend die Frage erörtert, ob die vorgeschlagene Ausnahmsbestimmung auf den Kreis der Lebens- und Futtermittel zu beschränken oder aber auf alle Bedarfsgegenstände auszudehnen sei. Nach reiflicher Erwägung aller für und dawider sprechenden Gründe schloß sich der Ausschuß der Staatsratsvorlage an, vor allem deshalb, weil die Verwertung der sonstigen Bedarfsgegenstände die Dauer des normalen Verfahrens verträgt und eine derartige, Privatrechte stark beschneidende Ausnahmeverfügung auf den allerdringlichsten Bedarf, der eben in Nahrungsmitteln vorherrscht, einzuschränken sei. Hierbei wurde ausdrücklich festgestellt, daß eine neue Anforderungsbefugnis durch die Vorlage nicht eingeführt wird, daß die geltenden Bewirtschaftungsvorschriften hierdurch nicht alteriert werden und daß staatlich bereits durch Bewirtschaftung erfaßte Vorräte naturgemäß nicht neuerlich angefordert werden. Auch wurde erwogen, diese gegebenen Einschränkungen im Wortlaute des Gesetzentwurfes (§ 1) ausdrücklich festzulegen. Von einer solchen Absicht wurde jedoch aus dem Grunde Abstand genommen, weil jeder einschränkende Beisatz die notwendige Bewegungsfreiheit der auf die Bekämpfung des Kriegswuchers gerichteten behördlichen Bestrebungen in unerwünschter Weise einengen würde, was im Interesse der Volksgesamtheit besser zu vermeiden wäre.

Die betroffenen Privatrechte sind in der Vorlage dadurch tunlichst gesichert, daß als Lieferungsempfänger für dringlich angeforderte Nahrungsmittel ausschließlich öffentliche Versorgungsstellen, wie Gemeinden oder kriegswirtschaftliche Organisationen (§ 1), bestimmt werden dürfen, so daß auch die Erleichterung nach § 4, wonach die Vergütung erst nach der Übernahme vom Lieferungsempfänger zu entrichten ist, keinem Anstande begegnet.

Die Bestimmungen des § 2, die den Vorratsbesitzer zu einer gewissen Beihilfe gegenüber der amtshandelnden Behörde verpflichten, sollen eine reibungslose und glatte Durchführung der Amtshandlung sichern, nachdem in der bisherigen Handhabung der geltenden Bestimmungen verschiedentlich mancherlei Widerstände seitens unlauterer Elemente beobachtet werden mußten. Gegenüber dem Wortlaute der Staatsratsvorlage empfiehlt der Volkswirtschaftliche Ausschuß die Hinweglassung des Wortes „Jene“, so daß die Fassung zu lauten hätte: „ . . . verpflichtet, alle Beihilfe beizubringen“ . . .

Im § 3 beschloß der Volkswirtschaftliche Ausschuß ebenfalls einen Abänderungsantrag, um in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck zu bringen, daß gegen die behördliche Preis-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage **139.**

3

bestimmung nicht nur die Anrufung des ordentlichen Gerichtes, sondern auch der administrative Instanzenzug ausgeschlossen ist. Zu diesem Behufe wäre die Wendung: „nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtsweges“ durch: „nach freiem Ermessen endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges“ zu ersetzen.

Die §§ 5, 6 und 7 geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Abgesehen von den beiden vorerwähnten Änderungen empfiehlt der Volkswirtschaftliche Ausschuß die Vorlage zur unveränderten Annahme, damit die Staatsverwaltung in die Lage versetzt werde, den im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders gemeingefährlichen Untrieben unlauterer Zwischenhände die betreffenden Nahrungsmittelmengen ohne Umständlichkeiten und Weiterungen zu entziehen und dem allgemeinen Konsum zuzuführen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß gelangt sohin zu dem Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 15. Jänner 1919.

Skaret,
Obmann.

J. Goll,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Das Staatsamt für Volksernährung oder über dessen Ermächtigung die Landesregierung kann zugunsten öffentlicher Versorgungsstellen die Anforderung von Lebens- und Futtermitteln in Fällen, in denen deren rasche Überführung in den Verbrauch aus öffentlichen Rücksichten notwendig ist, als dringlich erklären.

§ 2.

Bei dringlicher Anforderung von Lebens- und Futtermitteln ist der Vorratsbesitzer verpflichtet, alle [] Behelfe beizubringen, welche zur Ermittlung des Wareneigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten dienlich sind. Auch hat er die Entnahme von Warenproben zu gestatten und Hilfskräfte zum Öffnen und Schließen der Verpackungen beizustellen.

§ 3.

(1) Die Vergütung dringlich angeforderter Waren wird von der anfordernden Behörde nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, tunlichst im Beisein des Vorratsbesitzers sowie desjenigen, für den die Vorräte angefordert werden, nach freiem Ermessen **endgültig und** unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmt.

(2) Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen. Insofern der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei der Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

§ 4.

Die amtlich festgesetzte Vergütung für dringlich angeforderte Lebens- und Futtermittel ist binnen längstens 14 Tagen nach Übernahme vom Lieferempfeänger dem Vorratsbesitzer zu entrichten.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 2, beziehungsweise den auf Grund desselben getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, zu einer solchen Zuwiderhandlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

§ 6.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, sind die bestehenden Vorschriften über Anforderungen von Lebens- und Futtermitteln und die darauf sich beziehenden Strafbestimmungen auch auf dringliche Anforderungen anzuwenden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.